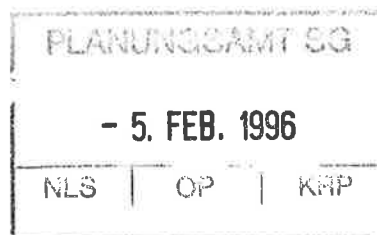




5. Februar 1996

Gemeinderat
9205 Waldkirch

neu ab 30. März 1996
Telefon: 071/229 30 03
Fax: 071/229 39 60



VII 89 Waldkirch: Ortsplanungsrevision, Teilgebiet Leimat; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 9. März 1994 genehmigte das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Von der Genehmigung zurückgestellt wurde aus Lärmschutzgründen die Einzonung eines Teils der Parzelle Nr. 104.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1996 teilen Sie mit, dass der fragliche Schiessstand nicht mehr im Betrieb sei. Die neue Schiessanlage werde derzeit erstellt und im Frühjahr 1996 bezugsbereit sein. Unter diesen Umständen steht einer Genehmigung der Teileinzonung des Grundstücks Nr. 104 nichts mehr entgegen.

In Anwendung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Teileinzonung der Parzelle Nr. 104 (Leimat) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)